

Rechtliche Bestimmungen für den Betrieb mit Multikopter

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenstellung der mir bekannten Normen als Zitate - in erste Linie für den Bereich München. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Zeilen stellen auch keine verbindliche Rechtsberatung dar. In etwaigen Grauzonen habe ich Kontakt mit Mitarbeitern des Luftamtes Südbayern aufgenommen, die mir freundlicherweise weitergeholfen haben.

	Flugmodelle zu Zwecken Sport und Freizeitgestaltung	Unbemannte Luftfahrssysteme nicht zu Zwecken Sport und Freizeitgestaltung
Einordnung	<p>Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme; § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVerkehrsgesetz) Wird das unbemannte Fluggerät jedoch zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben, so handelt es sich um ein Flugmodell gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 LuftVerkehrszulassungsordnung. So führt es die deutsche Bundesregierung im Oktober 2013 in der Drucksache 17/14827 aus (Seite 9 zweiter Absatz). Somit gelten lediglich die Regelungen über Flugmodelle der LuftVerkehrsordnung. Nach Auskunft des Luftamt Südbayern kann deswegen ein privat gesteuertes Modell auch eine Foto- oder Videokamera an Bord haben - die Bilder und / oder Filme dürfen nicht verkauft sondern nur privat genutzt werden. Einer Veröffentlichung im Internet (YouTube, Vimeo, Facebook, Homepage etc.) steht dem <u>nicht</u> entgegen.</p>	<p>Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme; § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVerkehrsgesetz)</p>
Aufstiegsurlaubnis	<p>Erforderlich, wenn das Flugmodell u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse, - in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen oder - aller Art, soweit sie über Menschenansammlungen betrieben werden. (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 LuftVerkehrsordnung) <p>Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 14 LuftVerkehrsordnung) Eine Mitführ- und Vorzeigepflicht der Erlaubnis besteht nicht.</p>	<p>Grundsätzlich erforderlich unabhängig von der Gewichtsgrenze. (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 LuftVerkehrsordnung)</p> <p>Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 16 LuftVerkehrsordnung) Eine Mitführ- und Vorzeigepflicht der Erlaubnis besteht nicht.</p>
Frequenzen und Sendeleistungen	<p>Die Bundesnetzagentur teilt die Frequenzen für den Betrieb unserer Kopter nebst Zubehör zu. Die zugewiesenen Frequenzen mit den genauen Frequenzbereichen sind in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung ersichtlich: 2.4 GHz: 2.400 - 2.500 GHz 5.8 GHz: 5.725 - 5.875 GHz Die zugelassenen Sendeleistungen für Bildübertragungen hat die Bundesnetzagentur über den Frequenzplan veröffentlicht: 2.4 GHz maximal 10mW (Suche Eintrag: 279003 oder 280004) und 5.8 GHz maximal 25mW (Suche Eintrag: 314003) Nutzen einer Frequenz ohne Zuteilung: Geldbuße bis zu 500.000 Euro (§ 149 Abs. 1 Nr. 10 TKG)</p>	

Haftpflichtversicherung	<p>Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. (§ 43 Abs. 2 LuftVerkehrsGesetz) Keine Versicherung abgeschlossen: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 58 Abs. 1 Nr. 15 a LuftVerkehrsGesetz) Die zuständigen Stellen können jederzeit die Vorlage der mitzuführenden Versicherungsbestätigung, die Vorlage des Versicherungsscheins sowie den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen. (§ 106 Abs. 4 LuftVerkehrszulassungsOrdnung) Als Luftfahrzeugführer die Bestätigung über die Haftpflichtversicherung beim Betrieb des Luftfahrzeugs nicht mitgeführt: Geldbuße bis 50.000 Euro (§ 108 Abs. 1 Nr. 5 e LuftVerkehrszulassungsOrdnung)</p>	
Alkohol, Drogen, Medikamente etc.	<p>Wer infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung eingeschränkt ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein. (§ 4 LuftVerkehrsOrdnung) Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 LuftVerkehrsOrdnung)</p>	
Lärm	<p>Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung des Luftfahrzeugs unvermeidbar erfordert. (§ 5 LuftVerkehrsOrdnung) Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 LuftVerkehrsOrdnung)</p>	
Abwerfen von Gegenständen	<p>Das Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen ist verboten. Dies gilt nicht für Ballast in Form von Wasser oder feinem Sand, Treibstoffe, Schleppseile, Schleppbanner und ähnliche Gegenstände, wenn sie an Stellen abgeworfen oder abgelassen werden, an denen eine Gefahr für Personen oder Sachen nicht besteht. (§ 13 Absatz 1 LuftVerkehrsOrdnung) Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 6 LuftVerkehrsOrdnung)</p>	
Start und Landungen	<p>Nach Auskunft des Luftamt Südbayern herrscht weder für Flugmodelle noch für unbemannte Luftfahrgeräte (zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung) eine Flugplatzpflicht. Deswegen trifft hier auch <u>nicht</u> der § 25 LuftVerkehrsGesetz zu. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigten ist jedoch erforderlich (sonst stünde beim Betreten von Privatgrundstücken durch den Steuerer ein Hausfriedensbruch im Raume). Verstoß: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 123 Strafgesetzbuch; beachte Absatz 2: Antragsdelikt)</p>	<p>Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. (§ 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVerkehrsGesetz) Keine Erlaubnis: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVerkehrsGesetz) Zusätzlich liegt beim Betreten von Privatgrundstücken durch den Steuerer ein Hausfriedensbruch im Raume. Verstoß: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 123 Strafgesetzbuch; beachte Absatz 2: Antragsdelikt)</p>
Flug innerhalb der Sichtweite	<p>Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist verboten, wenn er außerhalb der Sichtweite des Steuerers erfolgt. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder die Fluglage nicht mehr eindeutig zu erkennen ist. (§ 19 Absatz 3 Nummer 1 LuftVerkehrsOrdnung) Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 13 LuftVerkehrsOrdnung)</p>	
Allgemeine Einschränkungen	<p>In den städtischen Satzungen der Landeshauptstadt München (z. B.: Frühlingsfest, Christkindlesmarkt, Fußballstadien, Auer Dult) sind zum Teil Einschränkungen für Luftfahrzeuge jeglicher Art vorhanden. Verstoß: Geldbuße bis 2.500 Euro (in den jeweiligen Satzungen erwähnt)</p>	

<p>Nutzung von Grünanlagen</p>	<p>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrgeräten (zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung) fällt unter den Begriff „Erholungs- und Freizeitwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten“ (§ 1 Abs. 1 Grünanlagensatzung).</p> <p>Grünanlagen sind der Öffentlichkeit gewidmet; somit trifft der Tatbestand des Hausfriedensbruch nach § 123 Strafgesetzbuch nicht zu. Im Rahmen der Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>Verstoß: Geldbuße bis 2.500 Euro (§ 4 Nr. 1 Grünanlagensatzung)</p>
<p>Naturschutzgebiete Link zur geografischen Übersicht vom Bundesamt für Naturschutz</p>	<p>Grundsätzlich ist der Über- und Durchflug von Naturschutzgebieten gestattet, nachdem die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei ist soweit sie nicht beschränkt ist (§ 1 Abs. 1 LuftVerkehrsGesetz).</p> <p>Nach den Verordnungen der Stadt München ist das Starten und Landen von Flugfahrzeugen in den örtlichen Naturschutzgebieten verboten. Im Schwarzhölzl ist ausdrücklich der Betrieb von Modellflugzeugen verboten.</p> <p>Die Gebiete können dem Münchener Stadtrecht entnommen werden. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche von der Allacher Lohe, der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil, der Panzerwiese und Hartelholz, des Schwarzhölzl sowie der Hirschau und den Oberen Isarauen.</p> <p>Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (Art. 57 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz)</p>
<p>Tier- und Naturschutz</p>	<p>Es ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BundesNaturSchutzGesetz) • Lebensstätten wild lebender Tier ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BundesNaturSchutzGesetz) <p>Verstoß: Geldbuße bis zu 10.000 Euro (§ 69 Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 3 BundesNaturSchutzGesetz)</p> <p>Beachte:</p> <p>Es besteht weitgehender Konsens, dass die Ausübung von Luftsport in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes berücksichtigt werden [Deutscher Aero Club, Bundesamt für Naturschutz , 2003, S. 9]</p>
<p>Luftsperrgebiete und Flugbeschränkungen Karten über das AIS-Portal der DFS (Kurzanleitung dazu)</p>	<p>In bestimmten Lufträumen kann der Durchflug von Luftfahrzeugen besonderen Beschränkungen unterworfen werden (§ 26 Abs. 2 LuftVerkehrsGesetz). Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung legt Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen fest, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Luftsperrgebiete dürfen nicht durchflogen werden, außer wenn dieses die Beschränkungen zulassen oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall den Durchflug genehmigt hat (§ 17 LuftVerkehrsOrdnung).</p> <p>Diese Beschränkungen werden in München z. B. für die Zeit des Oktoberfestes oder der Sicherheitskonferenz ausgesprochen.</p> <p>Verstoß: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 62 Abs. 1 LuftVerkehrsGesetz)</p>
<p>Flugplätze</p>	<p>Flugplätze werden genehmigt als Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen) oder als Flughäfen für besondere Zwecke (Sonderflughäfen) - (§ 38 Luft VerkehrsZulassungsOrdnung). Hubschrauberlandeplätze sind Flugplätze nach § 6 LuftVerkehrsGesetz in Verbindung mit § 38 Luft VerkehrsZulassungsOrdnung -> siehe auch Allg. Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Vom 19.12.2005</p> <p>Zu Flugplätzen ist gemäß ist ein Mindestabstand von 1,5 Kilometern einzuhalten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 LuftVerkehrsOrdnung).</p> <p>Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 14 LuftVerkehrsOrdnung)</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Ab dem 01.06.2015 kann auch innerhalb von Kontrollzonen (1,5 km Mindestabstand) vom Münchner Flughafen u. a. und nur bis zu 30 Meter (mit AE bis 50 Meter Höhe) geflogen werden. Voraussetzung ist, dass in direkter Sichtweite geflogen wird, der Luftraum ständig zu beobachten ist, bemanntem Flugverkehr stets auszuweichen ist und außer Kontrolle geratene Flugmodelle unverzüglich der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu melden ist (Bekanntmachung über die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen vom 20.04.2015).</p>

Kontrollierter Luftraum	<p>Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen. (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVerkehrsOrdnung) Verstoß: Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 44 Absatz 1 Nr. 17 LuftVerkehrsOrdnung)</p>
Nutzung öffentlicher Straßen in und um München	<p>Grundsätzlich ist der Überflug von Straßen aller Art erlaubt, nachdem die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei ist soweit sie nicht beschränkt ist (§ 1 Abs. 1 LuftVerkehrsGesetz). Einschränkungen finden sich hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegerecht – Sondernutzung nach öffentlichem Recht und Art. 18a Bayer. Straßen- und Wegerecht – Unerlaubte Sondernutzung Start und Landungen eines Kopters von der Straße oder das Überfliegen des Straßenraums (nicht Bundesstraße) stellen eine unerlaubte Nutzung dar, da dieses nicht mehr vorwiegend dem Verkehr dient. Somit wären diese Handlungen Erlaubnispflichtig. Auch der Luftraum über der Straße zählt dazu (Art. 2 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegerecht). Der Aufenthalt und das Überqueren der Straße während des Fluges stellen keine Sondernutzung dar. Verstoß: Geldbuße (Art. 66 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegerecht) • § 8 Abs. 1 Fernstraßengesetz – Sondernutzungen Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Verstoß: Geldbuße bis zu 500 Euro (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz)
Überflug von Wohngrundstücken	<p>Grundsätzlich erstreckt sich das Recht des Eigentümers auch auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat (§ 905 Bürgerliches Gesetzbuch). Jedoch geht hier der § 1 Abs. 1 LuftVerkehrsGesetz vor, nach dem die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei ist, soweit sie nicht beschränkt ist (z. B. Urheber- oder Persönlichkeitsrecht - siehe nachfolgend). Damit ist der Überflug über ein privates Grundstück grundsätzlich gestattet und muss durch den Grundstückseigentümer geduldet werden. Der Steuerer darf mit Life-View-Funktion fliegen aber es dürfen keine Aufnahmen gefertigt werden.</p>
Urheberrecht	<p>Personen im privaten Bereich: Strafbar sind das Herstellen, die Übertragung und die Weitergabe (das zur Verfügung stellen) von Bildaufnahmen von einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (z. B. Garten mit Hecke) befindet und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich dieser Person verletzt. Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn sobald die Person identifizierbar ist bzw. auch später durch technische Möglichkeiten identifizierbar gemacht werden kann (Beachte: Antragsdelikt). Verstoß: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 201 a Strafgesetzbuch)</p> <p><u>Beachte:</u> Der bloße Überflug von privaten Grundstücken ohne Aufnahme (und mit Life-View-Funktion) ist nicht eingeschlossen.</p> <p>Öffentliche Bauwerke: Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht (§ 59 Abs. 1 Urhebergesetz).</p>

Urheberrecht	<p>Geschützte Bauwerke: Zu den geschützten Werken gehören unter anderem auch Werke der Baukunst, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen (§ 2 Urhebergesetz).</p> <p>Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt eine persönliche geistige Schöpfung vor, wenn das Bauwerk aus der Masse alltäglichen Bauschaffens herausragt (Urteil vom 02.10.1981).</p> <p>Bilder und Videos von geschützten Bauwerken sind nur zulässig, wenn sie vom allgemein zugänglichen Straßenrand und vom Boden aus gefertigt worden sind (sog. „Panoramafreiheit“; Bundesgerichtshof vom 05.06.2003, Az. I ZR 192/00).</p> <p>Verstoß: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 106 Urhebergesetz) - Beachte: Antragsdelikt.</p>
Bilder von (Privat)Grundstücken und Bauwerken	<p>(Privat)Grundstücke: Die Aufnahme und die Veröffentlichung ist gestattet, wenn weder der Kernbereich der Privatsphäre noch ihr räumlicher Schutzbereich nachhaltig beeinträchtigt ist und eine Verknüpfung der Bilder mit dem Namen bzw. der Adresse des Besitzers und dessen persönliche Gegenstände auf dem Bild zu sehen sind (Urteil des Amtsgerichts München vom 19.08.2009, Az.: 161 C 3130/09).</p> <p>Bauwerke: Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind (§ 57 UrheberGesetz).</p> <p>Nach einem Urteil des Oberlandesgericht München vom 13. März 2008 · Az. 29 U 5826/07 liegt ein unwesentliches Beiwerk vor, wenn es keine noch so unbedeutende inhaltliche Beziehung zum Hauptgegenstand aufweist und durch seine Zufälligkeit und Beliebigkeit für ihn ohne jede Bedeutung ist (Schrickler/Vogel, Urheberrecht, 3. Aufl., § 57 Rn. 6). Der eigentliche Gegenstand muss derart beherrschend sein, dass das neben ihm erscheinende Beiwerk ohne Beeinträchtigung der Gesamtwirkung des Hauptgegenstandes und unmerklich ausgetauscht werden könnte (Schrickler/Vogel, aaO.; Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 57 Rn. 2).</p>
Verwertung von Luftaufnahmen	<p>Ein Eigentümer (auch öffentliche Hand) kann Gewerbetreibenden die Veröffentlichung von (Luft)Bildern, die auf seinem Gelände oder von seinen Einrichtungen angefertigt wurden, untersagen. Das gilt auch dann, wenn er die Fotografie zu privaten Zwecken erlaubt hatte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Hinweise an den Eingängen des Geländes angebracht waren oder ob es sich um einen großen, landschaftsartigen Park handelt (drei Urteile des Bundesgerichtshof vom 17.12.2010; Az.: V ZR 44/10, 45/10 und 46/10).</p> <p>Das gilt auch, wenn der Zugang zum Grundstück zu privaten Zwecken gestattet wurde (Urteil des Bundesgerichtshof vom 01.03.2013, A.: V ZR 14/1).</p> <p>Ausnahme: Bilder vom öffentlichen Straßenrand oder aus der Luft (Quelle: Pro-PanoramaFreiheit.de).</p>
Strafvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • § 109 g Strafgesetzbuch – Sicherheitsgefährdendes Abbilden Unbefugte Bild- und Videoaufnahmen eines Gebietes / Gegenstandes einer militärischen Anlage / Einrichtung oder die Weitergabe dieser Aufnahmen an Dritte (Veröffentlichung im Internet). Verstoß: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe • § 123 Strafgesetzbuch – Hausfriedensbruch Unbefugtes Eindringen des Steuerers in das befriedete Eigentum anderer z. B. zum Starten / Landen / Bergen des Multikopters (Beachte: Absatz 2: Antragsdelikt). Verstoß: Freiheitsstrafe bis z einem Jahr oder Geldstrafe • § 315 Strafgesetzbuch – Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr Verstoß: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe (bei Fahrlässigkeit: Freiheitsstrafe bis fünf Jahren oder Geldstrafe)

Strafvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • § 315 b Strafgesetzbuch - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (gilt auch für den Bereich der Straßen- und U-Bahnen, wenn sie oberirdisch fahren: § 315 d Strafgesetzbuch) Verstoß: Freiheitsstrafe bis fünf Jahren oder Geldstrafe • § 28 BundesDatenSchutzGesetz (BDSG) – Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke Verstoß: Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro bei Nichtbeachtung einzelner Pflichten (§ 43 Abs. 1 und 2 BDSG) • § 29 BundesDatenSchutzGesetz – Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung Verstoß: Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro bei Nichtbeachtung einzelner Pflichten (§ 43 Abs. 2 und 2 BDSG) Beachte hierbei die Strafverschärfung bei Bereicherungsabsicht Verstoß: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 44 Abs. 1 BDSG; beachte Absatz 2: Antragsdelikt!!)
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quellen:

- [Rechtliche und \(funk\)technische Betrachtungen zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen mit innovativer Technik](#) von Dr. jur. Walter Felling und Frank Tofahrn
Schriftenreihe zum Modellflug Nr. 01/2014 des DEUTSCHEN AEROCLUB E. V., Bundeskommission Modellflug
- [Die rechtlichen Probleme des Einsatzes von zivilen Drohnen](#) der Anwaltskanzlei Wilde Beuger Solmecke vom 17.01.2014
- [Kurzinformation über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen](#) des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Stand: Januar 2014
- [Fotorecht](#) - Handbuch von Rechtsanwalt Christian Solmecke, Stand: 2012
- [Modellflugsport und Umwelt](#), Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 2009
- [Verhaltenskodex der Luftsportler für umwelt- und naturbewussten Luftsport im Deutschen Aero Club](#)
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel.: 089/2176-0, Fax: 089/2176-2979, E-Mail: luftamt@reg-ob.bayern.de; [Zur Homepage](#)